

# special Transport corporation

**global service group online**  
Full service for the transport world on the Internet

Support im Qualitätsmanagement



[www.frachtportal.net](http://www.frachtportal.net)

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

**Auftragnehmer = AN Auftraggeber = AG**

### § 01 Gegenstand Transporte

Gegenstand der Vereinbarung ist die Beförderung von Sendungen für Kunden mittels des Einsatzes eigener oder fremder Fahrzeuge und eigenen Personals des AN.

Es sind Sendungen den Kunden zuzustellen und einschließlich Be- und Entladung gegen Quittung und eventuellem Paletten- und/oder Gitterboxentausch zu übergeben.

Transporte erfolgen ausschließlich laut ADSp Allgemeine Deutsche Speditionsbedingungen und GüKG Güterkraftverkehrsgesetz jeweils neuste Fassung sowie der Qualitätsnorm DIN EN ISO 9001:2008; dokumentiert im *special Transport AG Corporation* Auftragnehmer- und Frachtführerhandbuch.

Das Handbuch wird von *special Transport AG Corporation* kostenlos zur Verfügung gestellt.

Für grenzüberschreitenden Verkehr gilt die CMR.

AN sind selbstständige Transportunternehmer.

Nach Annahme eines Transportauftrages muss der AN jederzeit telefonisch oder per E-Mail mobil erreichbar sein. Es besteht für den AN Meldepflicht nach Be- und Entladevorgang.

### § 02 Rechte und Pflichten AN

Der AN versichert alle gesetzlichen Vorschriften und Auflagen zu erfüllen.

Der AN ist nicht zur Annahme eines bestimmten Auftrages verpflichtet und ausdrücklich berechtigt, auch für andere Kunden Beförderungen mit eigenem Betriebsmittel durchzuführen.

Der AN trägt dafür Sorge, dass alle von ihm übernommenen Sendungen am gleichen Tag bzw. in der ausdrücklich vereinbarten Zeit gegen Quittung (nur Quittungen des Auftraggebers/Versenders sind gestattet) dem Empfänger angeliefert und übergeben werden.

Sollte der AN nicht in der Lage sein eine vereinbarte Beförderung zeitgerecht auszuführen, so ist er zur unverzüglichen Rückgabe des Auftrages verpflichtet.

Anfallende Mehrkosten gehen zu Lasten des AN.

# special Transport corporation

**global service group online**  
Full service for the transport world on the Internet

Support im Qualitätsmanagement



[www.frachtportal.net](http://www.frachtportal.net)

## § 03 Transportvertrag

Der Transportvertrag gilt für den jeweils angenommenen Transportauftrag.

## § 04 Paletten/Gitterboxentausch

Europaletten und Gitterboxen müssen generell getauscht werden.

Bei Nichteinhaltung werden von Kunden an Frachtvermittler gestellte Belastungen an den AN weiterberechnet und eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von Euro 15,00 zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

## § 05 Frachtpreise

Preise für Transportaufträge werden zwischen AG und AN vor jedem Transportauftrag ausgehandelt.

Als Handelsbasis sind die Tarife eines jeden Frachtvermittlers zugrunde gelegt.

## § 06 Frachtrechnungen

Der AN stellt seine Frachtrechnung netto mit Abliefernachweis nach Transportende zuzüglich Umsatzsteuer.

## § 07 Frachtzahlungen

AG und AN vereinbaren vier wöchige Zahlung von Transportvergütungen.

## § 08 Versicherungsschutz AN

Der AN transportiert fremdes Eigentum und hat dementsprechend aufgrund der gesetzlichen Regelungen für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

Gemäß § 449 HGB ist mit 40 SZR je Kilogramm Rohgewicht Verkehrshaftung sowie CMR und bei höher rangiger Fracht die Warenversicherung zu zeichnen.

Zusätzlich ist ebenfalls eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung zu zeichnen.

Der AN weist dies vor dem jeweiligen Transportbeginn nach.

Sollte der AN keine Transportversicherung gezeichnet haben und es entsteht ein Schaden im Rahmen eines von ihm übernommenen Transportes, haftet der Unternehmer für diesen Schadenfall in voller Höhe.



## § 09 Haftbarhaltung

Sollte vom Kunden wegen eines mangelhaft oder nicht ausgeführten Transportauftrages die Haftbarhaltung gegenüber eines Frachtenvermittlers erfolgen, werden dem AN die Kosten der Haftbarhaltung weiterberechnet.

## § 10 Kundenschutz

Der AN sichert jedem Frachtenvermittler sowie Versendern/Verladern absoluten Kundenschutz zu.

## § 11 Verrechnung

Der AN hat gegenüber einem Auftraggeber kein Verrechnungsrecht.

## § 12 Einhaltung gesetzlicher Vorgaben

### 1 Auflagen zur Scheinselbstständigkeit

Beweispflicht den Sozialversicherern gegenüber. Es muss nachgewiesen werden, dass keine Scheinselbstständig vorliegt.

### 2 Auflagen zum Gewerbebetrieb

Laut nationalem Gesetz und den Richtlinien der Europäischen Union muss nachgewiesen werden:

Die Gewerbeanmeldung des Einzelbetriebes  
Der Handelsregisterauszug der Personen- oder Kapitalgesellschaft

### 3 Auflagen zum GüKbiLLBG - illegale Beschäftigung im gewerblichen Güterkraftverkehr

- a. Der AN versichert, über die für den Transport erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen nach § 3,6 GüKG (Erlaubnis, Eurolizenz, Drittlandgenehmigung, Cemt-Genehmigung) sowie über alle weiteren erforderlichen Unterlagen laut ADSp, GüKG, TRG, Gewerbeamt, Finanzamt und Versicherung zu verfügen.
- b. Der AN verpflichtet sich nur Fahrpersonal mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung einzusetzen. Er verpflichtet sich ferner dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal eine amtliche Bescheinigung mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach § 7b, Absatz 1, Satz 2 GüKG besitzt und auf jeder Fahrt mitführt.
- c. Der AN verpflichtet sich, dem AG alle mitzuführenden Dokumente bei durchgeführten Kontrollen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
- d. Der AN verpflichtet sich zur Erteilung entsprechender genereller Weisung an sein Personal.

# special Transport corporation

**global service group online**  
Full service for the transport world on the Internet

Support im Qualitätsmanagement



[www.frachtportal.net](http://www.frachtportal.net)

- e. Der AN verpflichtet sich, diese Vorlagepflicht und die weiteren vorstehend bereits beschriebenen Pflichten in den Frachtvertrag mit ausführenden Frachtführern aufzunehmen und nur solche Frachtführer einzusetzen, die diese Voraussetzungen des § 7b, GüKBiLLBG zuverlässig erfüllen; der AN verpflichtet sich zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften durch die ausführenden Frachtführer.
- f. Der Einsatz ausländischer Frachtführer für Binnenbeförderungen (Kabotagefrachtführer) ist nur nach ausdrücklichem schriftlichem Einverständnis des AG zulässig.
- g. Der AG wird die Einhaltung dieser Verpflichtungen des AN durch Stichproben überprüfen. Sollte es zu Beanstandungen kommen (Fehlen von Erlaubnissen, oder Berechtigungen nach § 3,6 GüKG oder Fehlen der erforderlichen Dokumente nach § 7 Abs. 1 GüKG oder Fehlen von Unterlagen (siehe Absatz 1) ist der AG berechtigt, die Beladung des Fahrzeuges zu verweigern und unverzügliche Gestellung eines die Voraussetzung dieser Vereinbarung erfüllenden Fahrers bzw. LKW, Transporter etc. zu verlangen oder wahlweise den jeweiligen Transportvertrag zu kündigen. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag, stehen dem AN Rechte nach § 415 HGB nicht zu. Der AN ist zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die dem AG durch Verletzung der vorstehend beschriebenen Pflichten durch den AN entstehen.

## 4 Auflagen zum Transport gefährlicher Güter

Klasse 1	Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff
Klasse 2	Verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase
Klasse 3	Entzündbare flüssige Stoffe
Klasse 4.1	Entzündbare feste Stoffe
Klasse 4.2	Selbstentzündliche Stoffe
Klasse 4.3	Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln
Klasse 5.1	Entzündend (oxydierend) wirkende Stoffe
Klasse 5.2	Organische Peroxide
Klasse 6.1	Giftige Stoffe
Klasse 6.2	Ekelerregende oder ansteckungsgefährliche Stoffe
Klasse 7	Radioaktive Stoffe
Klasse 8	Ätzende Stoffe
Klasse 9	Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände

## 5 Vorgaben des Luftfahrt-Bundesamtes zur Umsetzung der EU-Verordnung 2320/2002 und des Luftsicherheitsgesetzes ab 01.02.2006

- a. Ladefläche des Fahrzeuges darf nicht von fremden Personen betreten werden.
- b. Fahrzeug darf nicht ohne Aufsicht abgestellt werden, auch nicht zur Mittagspause oder zum Toilettengang etc.
- c. Ladefläche des Fahrzeuges muss ordentlich verschlossen sein, so dass niemand auf die Ladefläche gelangen kann ohne dass Gewalt angewendet wird.



- d. Jede Beschädigung an einer Luftfrachtsendung ist unverzüglich zu melden.  
Zu widerhandlungen haben rechtliche Schritte zur Folge. Daher ist die Beachtung der Gesetze unerlässlich.

## § 13 Hygienespezifikationen für Speditionen um den Hygienestandard BRC / IoP / IFS

Die eingesetzten Transportfahrzeuge müssen in einem hygienisch einwandfreien Zustand sein.

Der AN ist dafür verantwortlich, dass bei Transporten mit Lebensmittelverpackungen die Transporteinrichtung dafür vorhanden ist.

Es darf keine Zuladung von Gütern erfolgen, die die Packmittel chemisch, mikrobiologisch oder physikalisch verunreinigen. Ebenfalls ist ein Zuladen von Stoffen unzulässig, die entsprechende Waren sensorisch beeinflussen können.

Es ist darauf zu achten, dass nur saubere und intakte Europaletten und Gitterboxen getauscht werden.

Der AN stellt die Einhaltung der vorher angeführten Punkte auch dann sicher, wenn solche Ware an Subunternehmer weiter gegeben wird oder zwischengelagert werden muss.

Bei Nichteinhaltung dieser Spezifikation und daraus resultierenden Reklamationen und Rückrufaktionen trägt der AN die entstehenden Kosten.

## Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarungen nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, sind sie so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird; die übrigen Bestimmungen bleiben davon unberührt.

Sinngemäß gilt dies auch für ergänzungsbedürftige Lücken.

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag wird – soweit zulässig – der Sitz eines Frachtvermittlers/Auftraggebers vereinbart.